

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 175/2019-2024	Datum: 11.08.2020	Zeichen: Stadtplanung
--	-----------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Elbeu	03.09.2020	7	3	/	/
Bau- und Wirtschaftsausschuss	08.09.2020	8	8	/	/
Hauptausschuss	14.09.2020	7	8	/	1
Stadtrat	24.09.2020	9	25	/	1

beschlossen am: <u>24.09.2020</u>	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------------------	--------------------------------------

Betreff: Beschluss über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 2/92 "Wohngebiet Elbeu" - Teilbebauungsplan Nord in der Ortschaft Elbeu - Stadt Wolmirstedt
--

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt bestätigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 2/92 „Wohngebiet Elbeu“ – Teilbebauungsplan Nord in der Ortschaft Elbeu – Stadt Wolmirstedt. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Das Planverfahren wird nach § 13a (Innenentwicklung) i. V. m. § 13 b BauGB fortgeführt.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Stadtentwicklung	
M. Cassuhn		Bunk	

Sachdarstellung:

Am 05.12.2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplanes 2/92 „Wohngebiet Elbeu“ – Teilbebauungsplan Nord in der Ortschaft Elbeu – Stadt Wolmirstedt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden erarbeitet und liegen nunmehr zur Bestätigung vor. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung weiterer Baugrundstücke.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a BauGB im Rahmen der „Innenentwicklung“ i. V. m. § 13 b BauGB unter Einbeziehung der Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben, da sich in diesem Fall die Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil begründen lässt und die zu überplanende Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu-legen und die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2020
Produktkonto:

Anlagen:

- Entwurf des Bebauungsplanes